

## Satzung

**des Vereins Sing! Sing! e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Sing! Sing! e.V.“ und ist Mitglied im Chorverband Berlin e.V. Der Chorname ist „Kammerchor Sing! Sing!“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Sing! Sing! e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs sowie die Erarbeitung und Aufführung von Chormusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied bei Sing! Sing! e.V. kann jede Person mit Liebe zum Chorgesang werden.

(2) Die Aufnahme im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme als singendes Mitglied entscheidet der/die Chorleiter/in als künstlerische/r Leiter/in sowie der Vorstand unter Rücksprache der betreffenden Stimmgruppe gewöhnlich nach einer Probezeit von acht Proben. Der/Die Chorleiter/in selbst ist kein Mitglied des Vereins.

(3) Fördermitglieder sind nicht singende Mitglieder. Die Fördermitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen und können mit einer beratenden Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind aber nicht berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen oder sich in den Vorstand wählen zu lassen.

(4) Bei nicht-volljährigen Personen, die einen Antrag auf Aufnahme stellen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

(5) Die Mitgliedschaft kann auf Grund von bestimmten und außergewöhnlichen Umständen, wie beruflichen und familiären Gründen, über einen bestimmten Zeitraum ruhen.

(6) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erklärt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann bei wiederholten und eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder bei grober Verletzung der Interessen des Vereins aus dem Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

## **§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes singende Mitglied hat das Recht und die Pflicht regelmäßig an den Proben des Chores teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das gleiche Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes singende Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag dient dem Zweck des Vereins.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entfällt für den Zeitraum des Ruhens der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Festsetzung Höhe Mitgliedsbeitrag;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlüsse über die Chorleitung sowie Probenort und -zeit;
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt dazu in einer Frist von 14 Tagen alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitgliedschaftsangelegenheiten, Beschlüsse sowie Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die von der Wahl direkt betroffene Person es verlangt, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

(6) Die Wahl des Vorstandes kann als Blockwahl durchgeführt werden.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden soll. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführenden zu unterschreiben.

(8) Der/Die Chorleiter/in als künstlerische/r Leiter/in hat zwar kein Stimmrecht, wird jedoch ausdrücklich zur Mitgliederversammlung eingeladen und angehört.

(9) Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Einzelheiten des Verfahrens legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(10) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, inklusive einem/einer Vorsitzende/n und einem/einer Schatzmeister/in. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder, bei singenden Mitgliedern unter Rücksprache mit der betreffenden Stimmgruppe sowie mit der/dem Chorleiter/in
- Führung der Vereinsgeschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks
- Erstellung des Jahresberichts
- Verwaltung Gelder

(3) Der Vorstand wird für den Zeitraum bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

(6) Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters. Die Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Aufgaben betrauen, die diese im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Chormusik.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, u.a. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht.

(2) Es werden folgende Mitgliederdaten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer (Festnetz, Mobil), E-Mail-Adresse. Um Mitglieder untereinander in Kontakt zu bringen, wird die o.g. Daten enthaltene Mitgliederliste vereinsintern verteilt. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der vereinsinternen Verteilung seiner Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die vereinsinterne Verteilung der Daten des betroffenen Mitglieds.

(3) Im Zusammenhang mit seiner Probenarbeit sowie Teilnahme an Konzerten und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos/Videos seiner Mitglieder auf seiner Homepage bzw. in sozialen Netzwerken und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos/-videos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Videos von seiner Homepage bzw. aus dem jeweiligen sozialen Netzwerk.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Für alle anderen Fälle, die nicht unter die genannten zulässigen Zwecke fallen, ist eine Einwilligungserklärung des betroffenen Mitglieds einzuholen.

(6) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, es sei denn der Verein aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes betroffene Mitglied kann über die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten Auskunft, Berichtigung, Löschung verlangen oder der Verarbeitung widersprechen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Das betroffene Mitglied hat ein Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegenüber dem Verein.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2021 neu gefasst, in der Mitgliederversammlung am 15.12.2022 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Vorstandsvorsitzende

---

Mitglied des Vorstands